

87.557

Postulat Bircher**Schutz der Wanderer vor Mountain-Bikes****Bicyclettes de montagne et protection des randonneurs***Wortlaut des Postulates vom 23. September 1987*

Da die Beeinträchtigung von Mensch und Natur durch die schnelle Ausbreitung von sogenannten Mountain Bikes (Bergvelos) zunimmt, wird der Bundesrat gebeten, in Anwendung von Artikel 43 des Strassenverkehrsgesetzes dafür zu sorgen, dass Fuss- und Wanderwege weiterhin gefahrlos begangen werden können. Mountain Bikes sollen auf speziell geeignete Forst- oder Bergwege verwiesen werden, und diese Routen sind entsprechend zu kennzeichnen.

Texte du postulat du 23 septembre 1987

La bicyclette de montagne qui connaît un vif succès met de plus en plus en danger l'homme aussi bien que la nature. C'est pourquoi le Conseil fédéral est prié de faire le nécessaire, en vertu de l'article 43 de la loi sur la circulation routière, pour que les piétons puissent continuer à emprunter, sans courir de danger, les chemins qui leur sont réservés et les chemins de randonnée pédestre. La circulation des bicyclettes de montagne doit être limitée à des chemins forestiers et de montagne qui s'y prêtent spécialement et sont signalés en conséquence.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Bratschi, Bundi, Dünki, Eggenberg-Thun, Eggli-Winterthur, Fehr, Hubacher, Jaggi, Lanz, Leuenberger-Solothurn, Morf, Nauer, Neukomm, Nussbaumer, Oester, Reimann, Renschler, Uchtenhagen, Weber Monika, Weber-Arbon, Weder-Basel, Widmer, Zehnder (23)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Immer wieder bringen neue Angebote aus der Freizeitbranche Probleme: Ich denke an die vor einigen Jahren in Mode gekommenen Ski-Helikopterflüge mit der Verlärmung von Erholungsgebieten und den Schäden für Flora und Fauna. Oder an Deltasegler, die mit Allradfahrzeugen einen möglichst einfachen Transport auf hohe Startpositionen suchen. Und neuerdings stösst der Bergwanderer zu seiner Ueberraschung auch noch auf das sogenannte «Mountain-Bike»! Diese Bergvelos sind keine gewöhnlichen Fahrräder. Sie sind schwerer gebaut als ein gewöhnliches Fahrrad, haben 12 bis 18 Gänge, eine laute Glocke, und sie kosten 1000 bis 2000 Franken. Sie werden mit der Bergbahn oder mit dem Auto hochgetragen, und der Bergvelofahrer lässt sich auf den alpinen Alp- und Wanderwegen ins Tal hinunterrasseln. Die Abfahrt über Hänge, Felswege und Alpen ist hart und anstrengend. Ueber die steilen Stücke braust das Mountain-Bike mit grosser Wucht hinunter, ein rasches Abbremsen ist unmöglich. Aus diesem Grunde haben die Mountain-Bikes laute Veloklingeln. Dem überraschten Wanderer bleibt nur der blitzartige Sprung auf die Seite. Wer zu wenig wendig ist, hat das Nachsehen

Die Mountain-Bike-Fahrer sollen weiterhin ihren Sport ausüben, aber ohne Gefährdung Dritter und unter grösstmöglicher Rücksichtnahme auf Flora und Fauna. Artikel 43 des Strassenverkehrsgesetzes und das neue Fuss- und Wanderweggesetz geben dem Bundesrat die Grundlage, entsprechende Signalisierungen vorzuschreiben und den Vollzug bestehender Bestimmungen zum Schutz des Wanderers und Fussgängers an die Hand zu nehmen. Konkret sollte das Befahren auf signalisierten Wegen erlaubt bleiben, die nicht als Wanderwege gekennzeichnet und breit genug sind.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 7. Dezember 1987

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 7 décembre 1987

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Ueberwiesen – Transmis

87.586

Postulat Hari**Schwerverkehrsabgaben auf Kommunalfahrzeugen****Redevance sur les poids lourds. Véhicules communaux***Wortlaut des Postulates vom 7. Oktober 1987*

Der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen, ob Kommunalfahrzeuge nicht ganz oder teilweise von der Schwerverkehrsabgabe befreit werden könnten.

Texte du postulat du 7 octobre 1987

Le Conseil fédéral est invité à étudier la possibilité d'exonérer entièrement ou partiellement les véhicules communaux des redevances sur les poids lourds.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Aregger, Geissbühler, Graf, Hofmann, Müller-Scharnachtal, Nef, Ogi, Rubi, Rüttimann, Schnider-Luzern, Schnyder-Bern (11)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Gemäss Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung vom 12. September 1984 über die Schwerverkehrsabgaben (SVAV) ist für die Benützung der dem allgemeinen Verkehr geöffneten Strassen auf in- und ausländischen Motorfahrzeugen und Anhängern mit einem Gesamtgewicht von je über 3,5 Tonnen eine jährliche Abgabe zu entrichten. Diese Abgaben belasten die Gemeinden stark und werden deshalb als ungerecht empfunden, weil die eingesetzten Fahrzeuge der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, unter anderem auch dem Umweltschutz, dienen.

So scheint es doch reichlich paradox, dass eine Gemeinde allein für das Spezialfahrzeug, mit dem sie die Kehrriktabfuhr besorgt, eine Schwerverkehrsabgabe von jährlich mindestens 1500 Franken zu entrichten hat, oder dass eine kleinere, bloss knapp 1000 Einwohner zählende Gemeinde beispielsweise für ihr Zugfahrzeug mit Anhänger, welches sie ab und zu einsetzt, um Material für den Unterhalt der Gemeindestrasse von der nächstgelegenen Bahnstation abzuholen, mindestens 500 Franken an Schwerverkehrsabgaben bezahlt. Dass sie diese als unverhältnismässig empfindet, ist verständlich.

Zu beachten ist, dass kleinere Gemeinden die Kehrriktabfuhr oft zusammen mit andern gleichgelagerten Gemeinwesen einem spezialisierten Transportunternehmen übertragen, da für sie Anschaffung und Betrieb eines eigenen Fahrzeuges zu teuer wäre.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 25. November 1987**Rapport écrit du Conseil fédéral du 25 novembre 1987*

Der Bundesrat hat bei der Ausarbeitung der Verordnung vom 12. September 1984 über die Schwerverkehrsabgabe (SVAV) darauf Bedacht genommen, möglichst wenige und klar abgrenzbare Ausnahmen von der Abgabepflicht zu schaffen. Er hat daher lediglich Fahrzeuge mit Militärkontrollschildern und Fahrzeuge der Verkehrsbetriebe befreit, die ausschliesslich auf Kursstrecken der PTT oder nur für Fahrten im Rahmen der Konzession eingesetzt werden. Bei allem Verständnis für das bereits im Vernehmlassungs-

Postulat Bircher Schutz der Wanderer vor Mountain-Bikes

Postulat Bircher Bicyclettes de montagne et protection des randonneurs

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Wintersession
Session	Session d'hiver
Sessione	Sessione invernale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.557
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.12.1987 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1861-1861
Page	
Pagina	
Ref. No	20 016 003

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.